



Amtssigniert. SID2021011107186
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Vom 29.1.21 bis 13.2.21
zur öffentlichen Einsichtnahme im
Gemeindeamt Lans aufgelegt.
Der Bürgermeister:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Lans
Dorfstraße 43
6072 Lans

Dr.in Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 2718

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Gemeinde Lans - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. .15, KG Lans

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

RO Bau-2-325/10009

Innsbruck, 26.1.2021

B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 9.11.2020 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück .15, KG Lans

rund 1182 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 Abs. 5 TROG 2016

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 3 (EG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 513 m² Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2016 mit beschränkter Wohnnutzung gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2016, EG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 669 m² Kerngebiet § 40 Abs. 3 TROG 2016, 1.OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1182 m² Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

B e g r ü n d u n g:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat am 09.11.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. .15, KG Lans beschlossen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Arztpraxis im Erdgeschoß. Das Bestandsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde der Aufsichtsbehörde ein positives Gutachten des Ortsplaners der Gemeinde Lans vorgelegt.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung hat in seinem Gutachten gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes keinen Einwand erhoben und ausgeführt, dass gegen die Umwidmung kein Einwand bestehen würde und diese notwendig sei, um eine gemischte Nutzung des Projektes zu ermöglichen. Die Einbindung in den Siedlungskörper sei grundsätzlich möglich. Auf die Ausführungen des Gestaltungsbeirates zu diesem Projekt wurde verwiesen.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes und der Wirtschaft.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat keinen Versagungstatbestand ergeben, sodass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen war.

Für die Landesregierung

Dr.in Barbara Bischof